

Beitragsordnung

des Landesmusikrates in der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Gemäß § 6 Absatz (3) g. der aktuell gültigen Satzung des Landesmusikrates Hamburg in der Fassung vom 30. September 2021 beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Diese regelt Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Das Präsidium hat ein Vorschlagsrecht.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Landesmusikrat Hamburg erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag, der sich nach der Einstufung in die zutreffende Beitragsklasse bemisst. Über die Einstufung entscheidet das geschäftsführende Präsidium in Abstimmung mit dem Mitglied.
- (3) Das Präsidium kann eine Aufnahmegebühr festlegen.
- (4) Die festgelegten Beiträge werden zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres erhoben.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags bemisst sich nach folgenden Beitragsklassen. Die Untergliederung einzelner Beitragsklassen dienen der schrittweisen Zusammenführung von vormals unterschiedlicher Beitragsklassen.

a. Beitragsklasse A1 (Basis alte Beitragsklasse B)	Euro 70,00
Beitragsklasse A2 (Basis alte Beitragsklasse C)	Euro 85,00

Einzelverbände – nicht öffentlich institutionell und institutionell unter 50 TEUR bei der BKM HH geförderte Vereine/Verbände/ Organisationen, Einzelchöre,-orchester,-ensembles, Fördervereine

b. Beitragsklasse B1	Euro 95,00
Beitragsklasse B2	Euro 110,00

Fach-/Dachverbände, Fachorganisationen – Verbände mit öffentlicher institutioneller Förderung, darüber hinaus auch z.B. Bürgerhäuser, soziokulturelle Zentren, Musikgesellschaften, Stiftungen, Freie Musikschulen, Freie Ensembles, Ausbildungsstätten, außerschulische Bildungseinrichtungen, Musikkindergarten, Wettbewerbsveranstalter, Veranstalter

c. Beitragsklasse C Euro 185,00

Große Verbände, Organisationen, Unternehmen, z.B. professionelle Klangkörper, große städtische Kulturhäuser, staatliche und öff. institutionell geförderte Musikschulen, VHS, HH Chorverband, Volkshochschule, HfMT HH, NDR Elbphilharmonie Orchester, Philharmonisches Staatsorchester, Hamburger Symphoniker, die Gewerkschaften /Verdi; GEW, unisono, schulische Bildungseinrichtungen, Konzertanbieter

d. Beitragsklasse D Euro 250,00

Wirtschaftliche Unternehmen, Musikwirtschaft

- (2) Einzelmitglieder und eine hierfür vorgesehene Beitragsklasse sind in der Neufassung der Satzung des Landesmusikrates Hamburg vom 30.09.2021 nicht mehr vorgesehen. Neue Einzelmitglieder werden somit nicht mehr aufgenommen. Die Personen die aktuell als Einzelmitglied geführt werden, zahlen weiterhin einen Betrag von Euro 30,00.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das geschäftsführende Präsidium auf Antrag über einen Beitragsnachlass, eine Stundung oder Ratenzahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Beitragszahlung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sollen grundsätzlich ab 2026 im Sepa-Basis-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) eingezogen werden. Dafür ist die Erteilung eines entsprechenden Mandats obligatorisch. Barzahlungen sind ausgeschlossen.
- (2) Ergeht eine Rücklastschrift, die nicht vom Landesmusikrat Hamburg zu vertreten ist, so sind die dadurch entstandenen Kosten vom Mitglied zu tragen.
- (3) Die Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und ist wirksam, sobald er dem Landesmusikrat Hamburg zugegangen ist.
- (4) Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft (vgl. Satzung § (4)). Hierfür bedarf es keines expliziten Widerrufs der Einzugsermächtigung durch das Mitglied.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungsstellung Anfang eines jeden Jahres fällig und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu entrichten.
- (6) Mitglieder, die bis zum 30. Juni d.J. eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die ab 1. Juli d.J. eintreten zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags für das Eintrittsjahr.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Landesmusikrat Hamburg Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen und dementsprechend eine angepasste Einzugsermächtigung zu erteilen (vgl. LMR - Satzung § 4 (3))

- (8) Rückständige Beiträge werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt. Die Mahnkosten für die erste Mahnung betragen 10,- Euro und für die zweite Mahnung 25,- Euro.
- (9) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung innerhalb eines Monats nicht nach oder nicht vollständig nach, wird der rückständige Beitrag einschließlich der Mahngebühren und der entsprechenden Auslagen beigetrieben. Die Betreibung richtet sich nach den Vorschriften des im Lande Hamburg geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Weitere Schritte sind geregelt in der Satzung unter §4 (4) d.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2025 mit Wirkung ab 1. Januar 2026 in Kraft.